OKEY AG
In der Euelwies 8
CH-8408 Winterthur

T +41 44 301 40 60
F +41 44 301 40 73
info@okey.ch

www.okey.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1.1 Diese AGB gelten für alle Angebote, Lieferungen und Verträge der OKEY AG (Lieferant).
1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform; elektronische Nachrichten gelten als schriftlich.
1.4 Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Lieferant die Bestellung schriftlich bestätigt.
1.5 Offerten ohne Gültigkeitsangabe sind unverbindlich.
1.6 Offerten sind maximal drei Monate ab Ausstelldatum verbindlich.

2. Lieferumfang, Spezifikationen und Rahmenaufträge

2.1 Der Lieferumfang richtet sich ausschließlich nach Auftragsbestätigung und Angebot.
2.2 Leistungen, die nicht in Auftragsbestätigung und Angebot enthalten sind, werden separat nach Aufwand verrechnet.
2.3 Änderungen im Umfang und in der Ausführung der Lieferung und Leistung gegenüber der bereits an den Kunden gesandten Auftragsbestätigung bedürfen einer neuen Auftragsbestätigung.
2.4 Rahmenaufträge haben, sofern nicht anders vereinbart, eine maximale Laufzeit von einem Jahr; Restmengen können nach Ablauf geliefert und in Rechnung gestellt werden.
2.5 Inspektions- oder Prüfspezifikationen des Kunden müssen gesondert vereinbart werden; ohne Vorgaben erfolgt die Prüfung nach dem internen Stichprobenverfahren des Lieferanten.
2.6 Vom Kunden bereitgestellte Werkstücke oder Materialien gelten als geprüft; zusätzliche Prüfungen sind gesondert zu vereinbaren. Falls nicht, kann der Lieferant die Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung stellen.
2.7 Werden vom Kunden angelieferte Werkstücke oder Materialien geliefert, die nicht den geforderten Spezifikationen oder Toleranzen entsprechen, ist der Lieferant berechtigt, den dadurch entstehenden Mehraufwand nach Aufwand zu verrechnen und den Liefertermin entsprechend anzupassen.
2.8 Der Lieferant ist berechtigt, den Jahresbedarf an Rohstoffen und Verpackungsmaterial auf Risiko des Kunden zu beschaffen.
2.9 Administrativer Zusatzaufwand durch kundenseitige Anforderungen zur Pflege oder Aktualisierung von Stammdaten, Listen oder Dokumenten sowie das Ausfüllen kundenspezifischer Formulare oder Portale gelten als zusätzlicher administrativer Aufwand und können nach effektivem Aufwand verrechnet werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise verstehen sich netto, ab Werk, in Schweizer Franken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung und Steuern.
3.2 Preisänderungen können bei Stornierung, Teillieferung, Wechselkursschwankungen oder Marktpreisänderungen erfolgen.
3.3 Änderungen an Spezifikationen während der Produktion oder Teillieferungen verursacht durch den Kunden gehen zu dessen Lasten. Abweichungen vom spezifizierten Umfang sind Gegenstand einer gesonderten Betrachtung und werden in einem entsprechenden Zusatz zu Bestellung ausgewiesen oder bei Richtpreisen nach Auftragsabschluss fixiert.
3.4 Bei einer Stornierung fällt eine Stornogebühr von 50 % an.
Bereits erbrachte Leistungen, Arbeiten oder Aufwendungen werden jedoch zu 100 % in Rechnung gestellt.
3.5 Zahlungen sind 30 Tage netto ab Rechnungsdatum zu leisten. Zahlungsverzug berechtigt den Lieferanten, Lieferungen auszusetzen, Vorauszahlung zu verlangen und Verzugszinsen von 6 % p.a. zu erheben.
3.6 Für Aufträge unter einem Wert von CHF 220.- wird ein Mindestfakturabetrag von CHF 220.- in Rechnung gestellt.

4. Lieferung, Transport und Eigentumsvorbehalt

4.1 Lieferungen erfolgen ab Werk, sachgerecht verpackt; Verpackungskosten werden gesondert verrechnet.
4.2 Sollten trotzdem Zollkosten entstehen, werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt.
4.3 Die Anlieferung hat gemäss Incoterms 2020 DAP, verzollt Adresse OKEY AG, zu erfolgen.
4.4 Transport erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Beanstandungen sind sofort schriftlich zu melden.
4.5 Der Kunde ist für die Versicherung der Lieferung verantwortlich;
Kosten für vom Lieferanten abgeschlossene Versicherungen trägt der Kunde.
4.6 Eigentum geht erst nach vollständiger Zahlung auf den Kunden über. Bis dahin sind die Produkte als Eigentum des Lieferanten zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant die Produkte zurückfordern.

5. Lieferfrist, Annahme und Mengenabweichungen

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit Auftragseingang, Beistellung von Halbfabrikaten und vollständiger Klärung technischer Fragen.
5.2 Die Einhaltung der Liefertermine setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
5.3 Lieferfristen verlängern sich bei verspäteter Bereitstellung von Informationen, Material, Werkzeugen, höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Hindernissen.
5.4 Vorzeitige Lieferung und entsprechende Rechnungsstellung sind zulässig.
5.5 Sofern nicht anders vereinbart, kann der Lieferant bis zu ±10 % der bestellten Menge liefern.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Der Lieferant gewährleistet sachgemäße Ausführung und Mängelfreiheit der Lohnarbeiten und Werkleistungen.
6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Versand oder Mitteilung der Versandbereitschaft; bei Versandverzögerung nicht vom Lieferanten verursacht, max. 18 Monate.
6.3 Der Kunde hat die Lieferung innert maximal zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt
6.4 Wenn der Besteller keine Eingangsprüfung vornimmt und somit die Qualitätskontrolle an den Lieferanten delegiert, so gilt die Qualitätsverantwortung nur als übernommen, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vermerkt ist.
6.5 Der Lieferant ist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.
6.6 Haftungsbegrenzung: Die Haftung ist auf den vereinbarten Preis der Lohnarbeit/Werkleistung beschränkt. Folgeschäden, entgangener Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige indirekte Schäden sind ausgeschlossen, soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht.
6.7 Gewährleistung entfällt bei unbefugten Änderungen oder unsachgemäßer Nutzung durch den Kunden oder Dritte, oder die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat.
6.8 Der Lieferant trägt keine Haftung für Mängel an vom Kunden bereitgestellten Werkstücken, Materialien, Werkzeugen oder Dokumentationen oder für Patentrechtsverletzungen durch Kundenvorgaben.
6.9 Zugesicherte Eigenschaften gelten nur, wenn sie ausdrücklich in Auftragsbestätigung oder Spezifikation beschrieben sind.
6.10 Werkzeuge oder Ausrüstungen, die für den Auftrag erstellt wurden, bleiben Eigentum des Lieferanten, auch wenn teilweise in Rechnung gestellt; Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

7. Exportkontrolle und Vorschriften

7.1 Der Kunde informiert den Lieferanten rechtzeitig, falls die Produkte unter Kriegsmaterial- oder Güterkontrollvorschriften fallen.
7.2 Der Kunde gibt spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung schriftlich Auskunft, wenn Güter von Güterkontrollbestimmungen betroffen bzw. gelistet sind. Falls zutreffend, ist die Nummer der Nationalen Listennummer (EKN-Nr.) anzugeben. Ohne Angaben, wird die Ware als nicht gelistet (bewilligungsbefreit) wieder ausgeführt. Die Verantwortung liegt beim Kunden.
7.3 Verantwortung und Kosten für falsche Angaben trägt der Kunde.
7.4 Der Kunde informiert über geltende gesetzliche, behördliche und normbezogene Vorschriften im Bestimmungsland.
7.5 Der Kunde ist verantwortlich für alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen oder Zulassungen.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren, datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie wird die vom Kunden allenfalls erhalten, personenbezogenen Daten streng vertraulich behandeln und nicht an Dritte weiterleiten. Soweit der Kunde die Webseite benutzt, wird auf die detaillierte Datenschutzerklärung unter www.okey.ch/de/datenschutz verweisen, welche der Kunde durch die Nutzung der Webseite anerkennt.

9. Sprache und Auslegung

9.1 Vertragssprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten ist einzig der deutsche Text massgebend. Übersetzungen in Fremdsprachen sind informativ.

10. Salvatorische Klausel

10.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen soll eine dem Sinn und Zweck dieser allgemeinen Verkaufs - und Lieferbedingungen entsprechend wirksame Bestimmung treten.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten übertragen werden.
11.2 Schweizer Recht gilt.
11.3 Gerichtsstand: Zürich.